



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD

3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Fax 034 431 42 54

Home-Page

www.trachselwald.ch

E-Mail

gemeinde@trachselwald.ch

Gebühren- reglement



EGV 13.12.2004
Änderung EGV 8.12.2011

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	6
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	6
EINWOHNERKONTROLLE	7
ORTSPOLIZEIWESEN	8
BAUWESEN.....	11
Baugesuche und Voranfragen	11
Baukontrolle	12
Weitere Aufwendungen	13
Nachführung des Vermessungswerks	13
STEUERWESEN	14
DATENSCHUTZ	14
VERSCHIEDENES	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
INKRAFTTRETEN	18

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

(Änderung 8.12.11)

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand **Art. 4**¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5**¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erläss der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p>Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	---

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Aufwandgebühr Fr. 30.-- Fr. 5.-- pro Person Aufwandgebühr Fr. 2.-- pro Seite Fr. 20.--

Gebührenreglement

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr

Einwohnerkontrolle

(Änderung 8.12.11)	Art. 17 ¹ Lebensbescheinigung	Fr. 15.--
(Änderung 8.12.11)	² Auskünfte per Post, Telefon, Fax, E-Mail etc.	Fr. 10.--
	Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
(Änderung 8.12.11)	Art. 19 ¹ Einbürgerung, Gesuche allgemein Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1) Einbürgerungsverordnung (BSG 121.111)	Aufwandgebühr
(Änderung 8.12.11)	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr reduziert

Gebührenreglement

(Änderung 8.12.11)	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
(Änderung 8.12.11)	⁴ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11 a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 200.-- - Fr. 400.--
(Änderung 8.12.11)	⁵ Sprachstandsanalyse gemäss Art. 11 b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 200.-- - Fr. 300.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 gelöscht (Änderung 8.12.11)	
	¹ Desinfektionen (Änderung 8.12.11)	Aufwandgebühr
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Fr. 30.--
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Fr. 30.--
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 10.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Fr. 30.--
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr
	⁵ Barbetrieb (im Rahmen einer gastgewerbl. Einzelbewilligung)	Fr. 80.--

Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Fr. 30.--
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Änderung 8.12.11)	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag), einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden m ² und Tag:	
	–befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.)	Fr. -.50
	–unbefestigter Boden	Fr. -.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.--
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen	
	○ zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	○ zur Benützung für die Viehschau	
	○ zur Benützung als Parkplatz	

⁵ Für längerfristige Benützungen (über 7 Tage) legt der Gemeinderat die Gebühren vor der Benützung im Einzelfall fest. Die entsprechenden Benützungsgesuche sind mind. 1 Monat zum voraus beim Gemeinderat einzureichen.

⁶ Bei Benützung durch gemeinnützige Institutionen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Zeugnisse	Art. 24 Leumunds- oder Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.--
Ausweise (Änderung 8.12.11)	Art. 25 ¹ gelöscht ¹ Gesuche um Erteilung eines Führer- und Lernfahrausweises, Bescheinigung	(Änderung 8.12.11) Fr. 10.--
Fundbüro (Änderung 8.12.11)	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen Art. 27 gelöscht	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein (Änderung 8.12.11)	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 29 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) oder Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr

Gebührenreglement

(Änderung 8.12.11)	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenter- rain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnah- mennachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.-- Aufwandgebühr Fr. 30.-- Fr. 30.-- Aufwandgebühr Aufwandgebühr Fr. 30.-- Fr. 30.--
Beratung und An- tragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behand- lung von Einsprachen	Aufwandgebühr
(Gemeinde nicht Baubewilligungs- behörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 32 ⁷ Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektän- derung / Gesuche um Verlänge- rung der Baubewilligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewil- ligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baube- ginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--

Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr
------------	--	---------------

Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr
------------	---	---------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr Aufwandgebühr
---------	---	--------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr
-------------------------------	---	---------------

Nachführung des Vermessungswerks

(Änderung 8.12.11)	Art. 42 gelöscht	
--------------------	-------------------------	--

Steuerwesen

Veranlagung (Änderung 8.12.11)	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private, Auskünfte an Dritte	Fr. 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr
Amtliche Bewertung (Änderung 8.12.11)	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr

Datenschutz

(Änderung 8.12.11)	Art. 45 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Gebührenfrei
Berichtigung und weitere Ansprüche (Änderung 8.12.11)	² Bei widerrechtlicher Veranlassung zur Bearbeitung	Fr. 30.-- - Fr. 200.--
(Änderung 8.12.11)	³ Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Fr. 100.-- - Fr. 400.--

Verschiedenes

Tierkadaverkosten	<p>Art. 46 ¹ Der Gesamtaufwand des namentlich gemeldeten Grossviehs (GZM etc.) wird den betreffenden Lieferanten zu 80 % in Rechnung gestellt.</p> <p>² Der Nettokostenanteil der Gemeinde, gemäss Abrechnung der Kadaversammelstelle des ARA-Verbandes mittl. Emmental, wird den Tierbesitzern gestützt auf die Düngergrossvieheinheiten (DGVE) zu 80 % in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Als Grundlage haben die DGVE gemäss Angaben des Amtes für Landwirtschaft zu dienen. Positionen mit Beträgen unter Fr. 10.-- werden nicht berücksichtigt und nicht eingezogen.</p>	
Nachschlagen	<p>Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften</p>	Aufwandgebühr
Schreiberei	<p>Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private</p>	Aufwandgebühr
Gebühreninkasso (Änderung 8.12.11)	<p>Art. 49 ¹ Ab 2. Mahnung</p> <p>² Verfügung</p>	Fr. 20.-- Fr. 30.--
Ausgleichskasse (Änderung 8.12.11)	<p>³ Versicherungsausweis, Duplikat</p>	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 50 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 51 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 52 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 9. Dezember 1995 auf.

(Änderung 8.12.11)

³ Die Reglementsänderungen treten auf den 1.1.2012 in Kraft.

Die Versammlung vom 13. Dezember 2004 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. E. Gfeller

sig. Meister

Die Versammlung vom 8. Dezember 2011 nahm die Reglementsänderungen an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Christian Kopp

sig. Niklaus Meister

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 in der Gemeindegemeinschafterei Trachselwald in 3453 Heimisbach aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Trachselwald, Nr. 46, vom 11. November 2004 öffentlich bekannt gemacht.

3453 Heimisbach, 15. Januar 2005/M

Der Gemeindegemeinschafter:

sig. Meister

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die Reglementsänderungen vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011 in der Gemeindegemeinschafterei Trachselwald in 3453 Heimisbach aufgelegt hat. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Trachselwald, Nr. 44, vom 3. November 2011 öffentlich bekannt gemacht.

3453 Heimisbach, 9.12.2011/M

Der Gemeindegemeinschafter:

sig. Meister

Inkrafttreten publiziert:

Anzeiger Nr. 53 vom 30.12.2004

Anzeiger Nr. 3 vom 19.1.2012

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 50 des Gebührenreglements der Gemeinde Trachselwald vom 13. Dezember 2004 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr	Fr. 80.-- pro Stunde
2. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal erstellt) (Änderung 8.12.11)	Einseitig <u>Schwarz-weiss</u> <u>Farbig</u> A4 -.20 1.-- A3 -.40 2.-- Folien -.50 1.50 (Doppelseitig = doppelter Preis)
3. Auto-Spesen (Änderung 8.12.11)	Laminieren: Materialkosten Gemäss jeweiligem Ansatz RRB
4. Grundbuchplanauszüge	Fr. 5.-- Grundgebühr zzgl. Fotokopien

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1.1.2005 in Kraft.
(Änderung 8.12.11) Diese Ausführungsbestimmungen werden zusammen mit den Reglementsänderungen auf den 1.1.2012 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Trachselwald an seiner Sitzung vom 11. Januar 2005 beschlossen.

Der Präsident:

sig. Chr. Kopp

Vom Gemeinderat der Gemeinde Trachselwald an seiner Sitzung vom 10. Januar 2012 beschlossen.

Der Präsident:

sig. Christian Kopp

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Meister

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Niklaus Meister

Inkrafttreten publiziert:

Anzeiger Nr. 3 vom 20.1.2005

Anzeiger Nr. 3 vom 19.1.2012

X:\m\Reglemente\Aktuelle_Reglemente\Gebührenreglement14 Pt.doc